

Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

So erreichen Sie mich:

STADT NIENBURG / WESER
Gleichstellungsbeauftragte
Marktplatz 1
31582 Nienburg

Telefonnummer: 05021 / 87 - 361

E-Mail: s.peters@nienburg.de

Im Internet unter www.nienburg.de



Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Nienburg/Weser

Wo wir herkommen und wo wir stehen...

Dieser Flyer soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Amt der Gleichstellungsbeauftragten geben. Denn obwohl es bereits seit Mitte der 1990er Jahre zunächst Frauen- und seit 2005 Gleichstellungsbeauftragte in den Städten, Kommunen und Gemeinden Niedersachsens gibt, bestehen weiterhin Unklarheiten über dieses Amt und die damit verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben.

Der Gesetzgeber erkennt an, dass Frauen und Männer zwar formal gleichgestellt sind, es aber noch immer eine große strukturelle Benachteiligung gegenüber Frauen in unserer Gesellschaft gibt. Ein Mittel, dem entgegen zu wirken, ist das Amt der der Gleichstellungsbeauftragten.

Diese wird gemäß des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes direkt durch die örtliche Vertretung beauftragt und ist in ihrer Arbeit an keine Weisungen gebunden.

Gleichstellungsbeauftragte sollen mit Ihrer Arbeit dazu beitragen, die tatsächliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen durchzusetzen. Sie wirken dabei sowohl extern als auch intern. So können sie beispielweise öffentlichkeitswirksame Projekte und Aktionen initiieren.

Intern sind Gleichstellungsbeauftragte mit der Stärkung von Frauen in Führungspositionen oder Themen wie sexueller Belästigung am Arbeitsplatz befasst.

Warum Gleichstellungsarbeit noch immer wichtig ist...

Obwohl auch Männer von struktureller Benachteiligung betroffen sein können (das gilt vor allem bei der Berufswahl oder bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf), sind es noch immer mehrheitlich Frauen, die strukturell benachteiligt werden (vgl. dazu der zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung abrufbar unter www.gleichstellungsbericht.de):

In über 80 Prozent der erfassten Fälle sind Frauen Opfer von häuslicher Gewalt, es besteht noch immer ein Lohnunterschied von 21 Prozent zwischen Männern und Frauen (die Lücke beträgt auch bei sog. Bereinigung gut sechs Prozent) und Frauen sind deutlich

seltener in Führungspositionen vertreten, als ihre männlichen Kollegen.

Diese Liste ließe sich noch weiter fortführen, allerdings machen bereits diese drei Beispiele deutlich, dass wir noch immer nicht von Gleichberechtigung sprechen können.

Daher ist es wichtig, diese gesellschaftlichen Strukturen mithilfe von Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und speziellen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Verwaltung, aufzulösen und sowohl Frauen als auch Männern, unabhängig von Geschlecht, die gleichen Chancen auf Verwirklichung der individuellen Lebensentwürfe zu ermöglichen.

In welchem rechtlichen Rahmen wir uns bewegen...

Entscheidend für die Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten ist, neben dem Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung, vor allem das NKomVG - das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und das NGG - das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz.

In den §§ 8 und 9 des NKomVG werden die Rechte und Pflichten einer Gleichstellungsbeauftragten geregelt. So heißt es hier, dass sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt ist und dass sie in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe, tatsächliche Gleichberechtigung herbeizuführen, nicht an Weisungen gebunden ist.

Im NKomVG ist zudem geregelt, dass die Gleichstellungsbeauftragte, gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, dem Rat der Stadt alle drei Jahre über ihre Tätigkeiten berichtet.

In § 15 des NGG steht, dass öffentliche Verwaltungen dazu verpflichtet sind, einen Gleichstellungsplan zu erstellen. In diesem Plan sollen Maßnahmen und Projekte formuliert sein, die dazu beitragen, Unterrepräsentanzen des einen oder anderen Geschlechts abzubauen.

Gleichstellungsplan und -bericht stellen so zwei Werkzeuge dar, mithilfe derer die Gleichstellungsarbeit *gemessen* werden kann.